

--

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Entlastung der Justizanstalten
- Ziel 2: Erhöhung der Sicherheit in den Justizanstalten
- Ziel 3: Forcierung des humanen und modernen Strafvollzugs
- Ziel 4: Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Maßnahmen zur Reduktion der Belagssituation
- Maßnahme 2: Ausbau der Vorkehrungen zur Sicherheit und Ordnung
- Maßnahme 3: Verfahrensvereinfachungen und Zuständigkeitsänderungen

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

## Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

### Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Berechnung der Strafzeit (§ 1 Z 5 StVG) erfolgt automationsunterstützt mithilfe der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV). Im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Strafzeit sind Programmadaptierungen in der IVV erforderlich, für die mit (einmaligen) Gesamtkosten in Höhe von EUR 30.000,- zu rechnen ist. Davon entfallen EUR 7.500,- (ca. 10 Arbeitstage) auf die Neuberechnung der Vorhaften (Berechnung in Jahren, Monaten, Tagen, Stunden und Minuten statt bisher in Tagen, Stunden und Minuten). Weitere EUR 22.500,- (ca. 30 Arbeitstage) entfallen auf die Änderung der Reihenfolge des Strafvollzugs, insbesondere die rückwirkende Unterbrechung des Vollzugs. Die Programmadaptierungen sind vor dem Inkrafttreten der Novelle vorzunehmen.

Für beauftragte Studien (§ 14b StVG) ist von einem zusätzlichen finanziellen Aufwand in Höhe von EUR 100.000,- pro Jahr, beginnend ab dem Jahr 2027 auszugehen.

Die Bedeckung erfolgt aus dem Budget der UG 13.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Reduktion der Belagssituation in den Justizanstalten kann kein konkreter Betrag der finanziellen Auswirkungen (in Form einer Entlastung) beziffert werden. Einerseits unterliegt die Auslastungssituation der Justizanstalten seit 2022 einem beständigen Aufwärtstrend und ist aktuell mit rund 108% signifikant zu hoch, andererseits sind konkrete Schätzungen der entfallenden Hafttage aufgrund der Vielzahl an möglichen Konstellationen, auf die die vorgeschlagenen Maßnahmen anwendbar sind, nicht seriös möglich. Allgemein ist vom größten Entlastungspotential innerhalb der vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Einführung des § 133b StVG auszugehen. Hier zeigen Modellrechnungen ein grundsätzliches Potential von rund 180 Personen in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten, sohin für den Zeitraum von November 2026 bis einschließlich Jänner 2027, und sodann, ab Februar 2027, rund 27 Personen monatlich, wobei insbesondere das Entgegenstehen rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse im Einzelfall zu beurteilen ist.

Die Ergänzung des § 45 JGG um einen Absatz 3, der die Kostentragung eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in Hinblick auf drei explizit genannte Kostenkategorien ausschließt, ist als kostenneutral einzustufen. Bereits nach der geltenden Rechtslage bestehen umfassende Möglichkeiten, die Kosten des Strafverfahrens in Verfahren nach dem JGG (teilweise) für uneinbringlich zu erklären (§ 45 Abs. 1 und 2 JGG: Uneinbringlichkeitserklärung immer dann, wenn die Kostentragung das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde), wovon in der Praxis umfassend Gebrauch gemacht wird. Die angeführten Kosten fallen zudem in keine der besonderen und eigens auszuweisenden und zu beziffernden Kostenpositionen des § 381 Abs. 1 Z 2 bis 9 StPO, sondern würden bereits nach der geltenden Rechtslage lediglich im Rahmen des in § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu bemessenden Pauschalkostenbeitrag Berücksichtigung finden. Eine Bezifferung der allenfalls unterbleibenden Kostenrückläufe an den Bund kann daher bereits aus diesem Grund nicht erfolgen, erscheint aber – wie bereits festgehalten – auch nicht notwendig.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Programmadaptierungen iZm der Berechnung der Strafzeit	30.000	0	0	0	0
Beauftragte Studien	0	100.000	100.000	100.000	100.000

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Strafvollzugsnovelle 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/

2026

Erstellungsjahr: 2026

Wirksamwerden:

Letzte

18.06.2026

Aktualisierung:

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Ein moderner, effektiver, humaner und sicherer Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht im Kapitel „Justiz und Rechtsstaat“ die Fortsetzung der Reformbemühungen im Straf- und Maßnahmenvollzug vor. Auch soll eine Entlastung der angespannten Haftsituation in Österreich erreicht werden (S. 138). Einige (besonders dringliche) Änderungen, darunter die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests und der bedingten Entlassung, sind bereits im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, erfolgt. Nunmehr wird zur weiteren Umsetzung des Regierungsprogramms eine umfassende Novelle im Bereich des Strafvollzugs vorgeschlagen. Diese basiert in weiten Teilen auf Vorarbeiten aus den letzten beiden Legislaturperioden.

Der vorliegende Entwurf enthält einerseits Änderungen aus dem – angesichts der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens – überarbeiteten Begutachtungsentwurf 166/ME, 26. GP, andererseits setzt er weitere Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der AG Strafvollzugspaket – NEU um. Darüber hinaus soll ein weiterer Beitrag zur Entlastung der angespannten Haftsituation in Österreich durch eine Einschränkung der Prüfung der Generalprävention beim vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes (§ 133a StVG) erfolgen. Des Weiteren sollen Aspekte des humanen Strafvollzugs forciert werden: Der Entwurf sieht u.a. die Umsetzung mehrerer Empfehlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter des Europarats (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment; in der Folge „CPT“) aus dem Bericht zum Besuch in Österreich vom 23. November bis 3. Dezember 2021 vor (CPT/Inf (2023)).

Mit Vortrag des Ministerrats vom 14. Jänner 2026 (37/11) wurde festgelegt, dass künftig bei Personen ohne aufrechtem Aufenthaltsrecht nach Verbüßung der gesetzlich festgelegten Mindesthaft die Ausreise nicht mehr von der Zustimmung des Inhaftierten abhängig sein soll. In Umsetzung dieser Vorgabe soll daher weiters eine neue Möglichkeit des Absehens vom Strafvollzug durch das Vollzugsgericht in § 133b StVG geschaffen werden.

### Ziele

#### **Ziel 1: Entlastung der Justizanstalten**

Beschreibung des Ziels:

Durch eine Entlastung der Justizanstalten (der Stand der Insassen und Insassinnen entspricht mit 1. Februar 2026 108,22 % der Belagskapazität) soll ein leistungsfähiger, moderner Strafvollzug gewährleistet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Maßnahmen zur Reduktion der Belagssituation

#### **Ziel 2: Erhöhung der Sicherheit in den Justizanstalten**

Beschreibung des Ziels:

Der Strafvollzug wird für Strafvollzugsbedienstete und Strafgefangene sicherer gestaltet und die Rechtssicherheit durch klarere Handlungsanleitungen erhöht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Maßnahmen zur Reduktion der Belagssituation

Maßnahme 2: Ausbau der Vorkehrungen zur Sicherheit und Ordnung

#### **Ziel 3: Forcierung des humanen und modernen Strafvollzugs**

Beschreibung des Ziels:

Der Strafvollzug in Österreich entspricht grund- und menschenrechtlichen Vorgaben. Im Rahmen eines behandlungs- sowie betreuungsorientierten Strafvollzuges werden die Wiedereingliederung von Rechtsbrechern bzw. Rechtsbrecherinnen in die Gesellschaft gefördert und beste Voraussetzungen für eine möglichst geringe Rückfallsquote geschaffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Maßnahmen zur Reduktion der Belagssituation

#### **Ziel 4: Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis**

Beschreibung des Ziels:

Die Verfahrensabwicklung wird effizienter gestaltet. Problemstellungen und Unklarheiten aus der Praxis wird durch klare gesetzliche Regelungen begegnet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Maßnahmen zur Reduktion der Belagssituation

Maßnahme 3: Verfahrensvereinfachungen und Zuständigkeitsänderungen

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Maßnahmen zur Reduktion der Belagssituation**

Beschreibung der Maßnahme:

Eine gesetzliche Regelung über die Reihenfolge des Vollzugs mehrerer Freiheitsstrafen (§ 1 Z 5 StVG) wird eingeführt.

Eine zeitliche Beschränkung der Beschlussfassung über das Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung in § 4 StVG wird geschaffen.

Der Aufschub des Strafvollzuges wird im Hinblick auf das berufliche Fortkommen des Verurteilten (§ 6 Abs. 1 StVG) erweitert.

Die Prüfung der Generalprävention beim vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes (§ 133a StVG) wird auf Fälle schwerer Gewalt- und Sexualverbrecher und terroristischer Straftaten beschränkt.

Mit einem neuen § 133b StVG wird die Möglichkeit des vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbots auch ohne Einwilligung der bzw. des Strafgefangenen eingefügt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung der Justizanstalten

Ziel 2: Erhöhung der Sicherheit in den Justizanstalten

Ziel 3: Forcierung des humanen und modernen Strafvollzugs

Ziel 4: Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis

#### **Maßnahme 2: Ausbau der Vorkehrungen zur Sicherheit und Ordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Durchsuchungsbefugnisse in Bezug auf Personen, die eine Justizanstalt betreten, werden präzisiert und eine Befugnis, Gefangene nach Rückkehr beispielsweise von einem Ausgang routinemäßig zu durchsuchen, geschaffen (§§ 101b, 102 StVG).

Die Sicherheitsbehörden erhalten Ermittlungsbefugnisse bei Flucht. Die Anstaltsleitung wird zur Verständigung der Sicherheitsbehörde von Tatsachen, die auf eine konkrete Gefahr bspw. für Leib und Leben anderer Personen schließen lassen, verpflichtet.

Das Geschäftsverbot in § 30 StVG wird auf juristische Personen erweitert und in die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten in § 107 StVG aufgenommen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erhöhung der Sicherheit in den Justizanstalten

### **Maßnahme 3: Verfahrensvereinfachungen und Zuständigkeitsänderungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelungen betreffend die Verkündung eines Erkenntnisses über eine Ordnungswidrigkeit bei Strafvollzugsortänderung werden präzisiert.

Eine gesetzliche Möglichkeit hinsichtlich der Durchführung von Videokonferenzen wird in § 98 StVG aufgenommen.

Eine explizite Regelung zur Möglichkeit der Erbringung von Leistungen für den Strafvollzug durch externe Personen wird eingeführt (§ 20a StVG).

Umsetzung von:

Ziel 4: Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis

ENTWURF

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Berechnung der Strafzeit (§ 1 Z 5 StVG) erfolgt automationsunterstützt mithilfe der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV). Im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Strafzeit sind Programmadaptierungen in der IVV erforderlich, für die mit (einmaligen) Gesamtkosten in Höhe von EUR 30.000,- zu rechnen ist. Davon entfallen EUR 7.500,- (ca. 10 Arbeitstage) auf die Neuberechnung der Vorhafteten (Berechnung in Jahren, Monaten, Tagen, Stunden und Minuten statt bisher in Tagen, Stunden und Minuten). Weitere EUR 22.500,- (ca. 30 Arbeitstage) entfallen auf die Änderung der Reihenfolge des Strafvollzugs, insbesondere die rückwirkende Unterbrechung des Vollzugs. Die Programmadaptierungen sind vor dem Inkrafttreten der Novelle vorzunehmen.

Für beauftragte Studien (§ 14b StVG) ist von einem zusätzlichen finanziellen Aufwand in Höhe von EUR 100.000,- pro Jahr, beginnend ab dem Jahr 2027 auszugehen.

Die Bedeckung erfolgt aus dem Budget der UG 13.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Reduktion der Belagssituation in den Justizanstalten kann kein konkreter Betrag der finanziellen Auswirkungen (in Form einer Entlastung) beziffert werden. Einerseits unterliegt die Auslastungssituation der Justizanstalten seit 2022 einem beständigen Aufwärtstrend und ist aktuell mit rund 108% signifikant zu hoch, andererseits sind konkrete Schätzungen der entfallenden Hafttage aufgrund der Vielzahl an möglichen Konstellationen, auf die die vorgeschlagenen Maßnahmen anwendbar sind, nicht seriös möglich. Allgemein ist vom größten Entlastungspotential innerhalb der vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Einführung des § 133b StVG auszugehen. Hier zeigen Modellrechnungen ein grundsätzliches Potential von rund 180 Personen in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten, sohin für den Zeitraum von November 2026 bis einschließlich Jänner 2027, und sodann, ab Februar 2027, rund 27 Personen monatlich, wobei insbesondere das Entgegenstehen rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse im Einzelfall zu beurteilen ist.

Die Ergänzung des § 45 JGG um einen Absatz 3, der die Kostentragung eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in Hinblick auf drei explizit genannte Kostenkategorien ausschließt, ist als kostenneutral einzustufen. Bereits nach der geltenden Rechtslage bestehen umfassende Möglichkeiten, die Kosten des Strafverfahrens in Verfahren nach dem JGG (teilweise) für uneinbringlich zu erklären (§ 45 Abs. 1 und 2 JGG: Uneinbringlichkeitserklärung immer dann, wenn die Kostentragung das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde), wovon in der Praxis umfassend Gebrauch gemacht wird. Die angeführten Kosten fallen zudem in keine der besonderen und eigens auszuweisenden und zu beziffernden Kostenpositionen des § 381 Abs. 1 Z 2 bis 9 StPO, sondern würden bereits nach der geltenden Rechtslage lediglich im Rahmen des in § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu bemessenden Pauschalkostenbeitrag Berücksichtigung finden. Eine Bezifferung der allenfalls unterbleibenden Kostenrückläufe an den Bund kann daher bereits aus diesem Grund nicht erfolgen, erscheint aber – wie bereits festgehalten – auch nicht notwendig.

### Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Programmadaptierungen iZm der Berechnung der Strafzeit	30.000	0	0	0	0
Beauftragte Studien	0	100.000	100.000	100.000	100.000

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22  
Fachversion: 1  
Deploy: 2.15.13.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 18.06.2026 14:39:17  
WFA Version: 0.0  
OID: 3984  
A0|B0|D0

ENTWURF